

vom 26. März 2017

über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen
(Unterbringungssatzung)

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

**STADT
ESSEN**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangwohnheimen
- § 4 Unterbringung in Gewährleistungswohnungen
- § 5 Unterbringung in sonstigen Unterkünften
außer von Übergangwohnheimen

Abschnitt II

- § 6 Beginn und Dauer des
Benutzungsverhältnisses
- § 7 Ende des Benutzungsverhältnisses und
Umsetzung

Abschnitt III

- § 8 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 9 Mindestanforderungen an die Unterbringung,
Einbringen von Sachen
- § 10 Tierhaltung

Abschnitt IV

- § 12 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von
Benutzungsgebühren

Abschnitt V

- § 13 Haftung
- § 14 Verwaltungszwang
- § 15 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

- § 16 Speicherung von Daten
- § 17 Schlussbestimmungen

Anlage 1:

Gebührenverzeichnis nach § 12 Abs. 2

Anlage 2:

Hausordnung

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1150), beschließt der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung vom 22. März 2017 folgende Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen.

Abschnitt I

Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Stadt Essen hält Übergangswohnheime, Gewährleistungswohnungen und sonstige Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor. Die Stadt Essen kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer) zählt insbesondere
 - a) der Personenkreis, der unfreiwillig wohnungslos ist und daher zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gem. § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW unterzubringen ist,
 - b) die gem. Bundesvertriebenengesetz der Stadt Essen zugewiesenen Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen,
 - c) der in § 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz NW genannte Personenkreis, der der Stadt Essen zugewiesen wird,
 - d) der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft Anerkennung der Asylberechtigung oder der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden verbleibt.

§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen

- (1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Übergangswohnheime (§ 3)
 - b) Gewährleistungswohnungen (§ 4)
 - c) Sonstige Unterkünfte zur Unterbringung außerhalb von Übergangswohnheimen (§ 5)
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Unterbringungseinrichtungen können durch die Stadt Essen oder einer/einem von ihr Beauftragten betrieben werden.

§ 3 Unterbringung in Übergangswohnheimen

Als Übergangswohnheime dienen Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften, welche zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Abs. 2 b, c und d der Satzung genannten Personenkreise vorgehalten werden.

§ 4 Unterbringung in Gewährleistungswohnungen

Als Gewährleistungswohnungen gelten Wohnungen, die zum Training mietertypischer Pflichten und zur Reintegration in den allgemeinen Wohnungsmarkt insbesondere dem Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Unterbringung in sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangswohnheimen

- (1) Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, die durch die Stadt Essen angemietet werden oder in ihrem Eigentum stehen und der Unterbringung dienen oder durch einen Beauftragten für den Nutzungszweck zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Als sonstige Unterkünfte gelten weiterhin Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II

Benutzungsverhältnis

§ 6 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis in Übergangwohnheimen, Gewährleistungswohnungen und sonstigen Unterkünften ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für die Unterbringungseinrichtungen.
- (2) Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter und wird befristet begründet. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiterhin vor, kann die Zuweisung befristet fortgeführt werden. Abweichende Regelungen können durch das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Essen im Einzelfall oder für bestimmte Personenkreise vorgenommen werden.
- (3) Vor Aufnahme hat der Nutzer/die Nutzerin von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer/-innen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann das Amt für Soziales und Wohnen bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 7 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

- (1) Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber dem Amt für Soziales und Wohnen anzuzeigen. Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c) der Satzung ist vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Genehmigung des Amtes für Soziales und Wohnen einzuholen. Bei Gewährleistungswohnungen ist 14 Tage vor Verlassen der Wohnung die Beendigung des Wohnverhältnisses schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Stadt Essen beendet werden, wenn die Nutzerin/der Nutzer
 - a) keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist,
 - b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
 - c) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Zuweisung bezieht,
 - d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt
 - e) wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
 - f) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
 - g) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat
 - h) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - i) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.
- (4) Die Umsetzung der Nutzerin/des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn
 - a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
 - b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
 - c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
 - d) die Nutzerin/der Nutzer die mit ihr/ihm im Hilfeplan vereinbarten Betreuungsangebote und die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang wahrnimmt oder ganz verweigert oder
 - e) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.

- (5) Das Amt für Soziales und Wohnen oder der Beauftragte kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungsobjekte aussprechen, sofern von der Nutzerin/dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer/-innen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung ausgehen oder die Nutzerin/der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (6) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die Nutzer/-innen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der/dem beauftragten Dritten zu übergeben. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Essen oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 8 Weisungsrecht, Betretungsrecht

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Essen und der/des beauftragten Dritten, welcher/welchem die Aufgaben durch das Amt für Soziales und Wohnen übertragen werden, nachzukommen. Die Nutzerin/der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen/Nutzern verpflichtet.
- (2) Das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Essen und die/der vom Amt für Soziales und Wohnen beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.

§ 9 Einbringen von Sachen

- (1) Der Nutzerin/dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Essen oder des/der beauftragte/-n Dritte/-n. § 15 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Gegenstände, welche ohne Genehmigung in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Essen oder einer/eines von ihr beauftragte n Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorherigen Aufforderung geräumt.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthaltes ist die Stadt Essen oder von ihr Beauftragte berechtigt die Gegenstände auf Kosten des Bewohners zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (4) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an den/die beauftragte/-n Dritte/-n zu übergeben.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.
- (2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/der beauftragte Dritte berechtigt die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann das Amt für Soziales und Wohnen das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 11 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln
- (2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Essen oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Essen von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Stadt Essen oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand

wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV

Benutzungsgebühren

§ 12 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme oder der Zuweisung. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Nutzer/-innen überlassenen Gegenstände an die Stadt Essen oder eine/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.
- (3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Essen in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer/-innen sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.

Abschnitt V

Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Haftung

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind dem Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Essen oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Benutzenden haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Stadt Essen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Essen keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen. Die Stadt Essen haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Stadt Essen besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegengesetzter geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 14 Verwaltungszwang

- (1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren/Mieten, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt nach Maßgabe des VwVG NRW angewendet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - d) entgegen des Verbots in § 10 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,
 - e) entgegen des Verbots aus § 11 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 7 der GemO NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt VI

Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 16 Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Essen erfasst und verarbeitet:
- Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/-in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung:
- Anlage 1: Gebührenverzeichnis nach § 12 Abs. 2
- Anlage 2: Hausordnung
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.
- (3) Die bisherigen Satzungen (Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen vom 21. Juni 1999 in der Fassung vom 9. Juni 2015 (Amtsblatt der Stadt Essen vom 12. Juni 2015); Gebührensatzung für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Essen vom 24. Februar 1993 (Amtsblatt der Stadt Essen vom 5. März 1993) in der Fassung vom 22. Februar 2002; Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften für obdachlose Personen der Stadt Essen vom 21. Juli 1977 (Amtsblatt der Stadt Essen vom 29. Juli 1977) in der Fassung vom 25. Juni 1999; Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Unterkünfte für obdachlose Personen vom 21. Juli 1977 (Amtsblatt der Stadt Essen vom 29. Juli 1977) in der Fassung vom 22. Februar 2002) werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Anlage 1 Unterbringungssatzung

Gebührenverzeichnis

Gemäß § 12 Abs 2 der Satzung der Stadt Essen über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

1. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a)
 - 1.1 Unterkunft in der Eickwinkelstr. 16 / 18

Grundgebühr	3,85 €/m ²
-------------	-----------------------
 - 1.2 Unterkunft in der Liebrechtstr. (Altbau)

Grundgebühr	3,88 €/m ²
-------------	-----------------------
 - 1.3 Unterkunft in der Liebrechtstr. (Neubau)

Grundgebühren	9,81 €/m ²
Betriebskosten	1,91 €/m ²
Heizkostenpauschale	1,40 €/m ²
Möblierungspauschale für den Haushaltsvorstand	16,42 € mtl.
Für jede weitere Person	2,84 € mtl.
 - 1.4 Bei der Unterbringung in einer Gewährleistungswohnung wird der tatsächlich durch den Hauptvermieter erhobene Mietzins an den Bewohner weitergegeben.
2. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b und c)

In allen städtischen Übergangsheimen für Spätaussiedler (Buchstabe b) und ausländische Flüchtlinge (Buchstaben c und d) werden die gleichen Benutzungsgebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus

Grundgebühr	5,94 €/m ²
Betriebskosten	1,91 €/m ²
Heizkostenpauschale (wenn vorhanden)	1,40 €/m ²
Möblierungspauschale für den Haushaltsvorstand	12,09 € mtl.
Für jede weitere Person	2,84 € mtl.

Anlage 2 Unterbringungssatzung

Hausordnung der Übergangsheime und sonstigen Unterkünfte/Gewährleistungswohnungen für besondere Bedarfsgruppen der Stadt Essen

Zuweisung, Weisungsrecht, Betretungsrecht

- (1) Die zugewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Essen und des Beauftragten, welcher/welchem die Aufgaben durch das Amt für Soziales und Wohnen übertragen werden, nachzukommen. Die Nutzerin/der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen/Nutzern und Nachbarn verpflichtet.
- (3) Das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Essen und die/der vom Amt für Soziales und Wohnen beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.

Einbringen von Sachen

- (1) Der Nutzerin/dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Essen oder des/der beauftragte/-n Dritte/-n.
- (2) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Essen oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung beräumt.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthaltes ist die Stadt Essen oder der von ihr beauftragte Dritte berechtigt zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der/des Benutzenden zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (4) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an den/die beauftragte/-n Dritte/-n zu übergeben.

Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.
- (2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann das Amt für Soziales und Wohnen das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist. Bis zur Feststellung eines medizinischen Grundes darf das Tier in der Einrichtung bleiben, sofern keine Gefahr oder Störung für die Allgemeinheit davon ausgeht.

Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Essen oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Dies gilt auch für die Installation elektrischer und sanitärer Leitungen und Anlagen, sowie die feste Verlegung von Teppichböden und Decken- bzw. Wandverkleidungen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Essen von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Stadt Essen oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die

Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

- (4) In Übergangsheimen mit Gemeinschaftseinrichtungen stehen die Waschküchen, Trockenräume und Wäschetrockenplätze allen Bewohnern zur Verfügung. Der Einrichtungsbetreuer erstellt Waschpläne. Die Waschpläne sind verbindlich. Das Waschen von Teppichen ist verboten.
In Unterkünften mit Waschmaschinenräumen und/oder Gemeinschaftsküchen ist das Aufstellen und Anschließen von eigenen Waschmaschinen, Trocknern bzw. Elektroherden untersagt. Widerrechtlich aufgestellte Waschmaschinen, Trockner oder Elektroherde werden durch städtische Mitarbeiter entfernt.
- (5) Sofern zum Betrieb eines Rundfunk- oder Fernseh- oder Videogerätes eine Außenantenne benötigt wird, ist der Bewohner verpflichtet, vorhandene gemeinschaftliche Empfangsanlagen (Gemeinschaftsantennen) zu benutzen.
- (6) Die Einrichtung eines Telefonfestnetzanschlusses ist nicht gestattet.
- (7) Die zu den zugewiesenen Wohneinheiten ausgehändigten Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis des Einrichtungsbetreibers nicht vervielfältigt werden. Die Schließzylinder sind Bestandteil einer Schließanlage und dürfen nicht ausgetauscht werden. Für die Schlüssel ist eine Kautions von jeweils 25,00 € zu hinterlegen.

Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Reinigung des Zimmers/der Wohnung sowie der Gemeinschaftsflächen obliegt den Bewohnern.
Zu den Gemeinschaftsflächen gehören:
 - Gemeinschaftsräume, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen: Diese Räume sind nach jeder Benutzung sofort durch den/die Benutzer zu reinigen.
 - Flure, Treppenhäuser: Diese Räume sind regelmäßig, mindestens 1 x wöchentlich, zu reinigen. Der Einrichtungsbetreuer erstellt einen Reinigungsplan.
 - Wege und Außenanlagen: Die Wege und Außenanlagen sind regelmäßig, entsprechend eines ebenfalls vom Einrichtungsbetreuer aufgestellten Reinigungsplanes zu säubern. Dies umfasst auch den Winterdienst auf den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den Zuwegen zu den Gebäuden.
- (2) Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen; in die Toiletten dürfen keine Abfälle und sonstige Gegenstände entsorgt werden.
- (3) Trocknen von Wäsche:
Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Küchen, Laubengängen, Fluren und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist verboten. Wäsche darf nur in den dafür vorgesehenen Trocknungsräumen oder Wäschetrockenplätzen getrocknet werden.
- (4) Belüftung/Heizung
Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Belüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten.
- (5) Reparaturen
Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen strengstens verboten.
Bei Störungen und Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend der zuständige Mitarbeiter vor Ort zu informieren.

Benutzung des Gebäudes

Eine Abwesenheit von länger als 3 Tagen ist dem Einrichtungsbetreuer mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf von 7 Tagen als frei und kann anderweitig belegt werden. Über eine (kostenpflichtige) Entsorgung oder Lagerung der in diesen Fällen zurückgelassenen Gegenstände wird je nach Einzelfall entschieden. Spätere Ansprüche auf Grund der Entsorgung gegen die Stadt Essen können ausdrücklich nicht geltend gemacht werden.

Behandlung des Inventars

Das durch die Stadt Essen in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Inventar ist pfleglich zu behandeln. Es dürfen grundsätzlich keine Möbelstücke aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt werden.

Sonstige Verhaltensregeln

(1) Besucher

Die eingewiesenen Räume dürfen ausschließlich von den Personen bewohnt werden, die durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Essen hierzu berechtigt sind. Eine Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume ist verboten.

Zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr sind Besuche erlaubt. In besonderen Fällen kann der Einrichtungsbetreuer Besuche außerhalb dieser Zeit genehmigen. Minderjährige Besucher (unter 18 Jahren) müssen die Einrichtung bis 20.00 Uhr verlassen haben, falls sie nicht von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Jeder Bewohner hat Besucher beim Einrichtungsbetreuer anzumelden und ist für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich. Für durch Besucher verursachte Schäden haftet der Bewohner. Jeder Besucher hat sich auf Verlangen auszuweisen. Sofern dies nicht geschieht, kann durch den Einrichtungsträger ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Feierlichkeiten auf dem Gelände des Übergangwohnheimes können ausnahmsweise nach schriftlicher Genehmigung durch den Einrichtungsbetreuer durchgeführt werden - die Bewohner der Einrichtung und die Nachbarschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der jeweilige Umfang (z. B. Art/Form, Zeiten, Räumlichkeiten/Bereich) ist durch den Einrichtungsbetreuer zu genehmigen.

(2) Lärmbelästigung

In den Unterkünften sowie auf den dazu gehörigen Grundstücken ist jegliche Lärmbelästigung mit Rücksicht auf Mitbewohner und Nachbarn jederzeit zu unterlassen.

Insbesondere ist in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr ist die Nacht- und Mittagsruhe zu beachten.

Sicherheitsvorschriften

(1) Allgemeines

Den Anweisungen des städtischen Personals und beauftragter Dritter ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht der Einrichtungsbetreuer als Ansprechpartner zur Verfügung.

(2) Brandschutz

Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

Von den Bewohnern und Besuchern der Unterkünfte sind sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehruzufahrten und Gebäudezugänge jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr, alle benachbarten Familien und der Einrichtungsbetreuer/Sicherheitsdienstmitarbeiter vor Ort zu alarmieren.

Die Bewohner sind verpflichtet an den Brandschutzübungen teilzunehmen und die Anweisungen der Mitarbeiter zu befolgen. Beachten Sie zum Thema Brandschutz bitte die ggfls. gesondert erstellten Informationsschreiben.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller etc. dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten des Bewohners/Eigentümers entfernt werden. Etwaige Ansprüche gegen die Stadt Essen resultieren daraus nicht.

(3) Elektrogeräte

In den Unterkünften ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt.

(4) Rauchen/Drogen

Das Rauchen ist nur in den besonders hierfür gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Der Handel, Konsum und die Aufbewahrung von Drogen sind verboten.

(5) Waffen

Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden.

(6) Übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall

Auftretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen Bewohnern, die hierüber Kenntnis haben, dem Einrichtungsbetreuer zu melden.

Bei Schädlingsbefall ist eine erforderliche Entwesung oder Desinfektion zu dulden.

Gewerbeausübung

Die Gewerbeausübung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Essen oder eines beauftragten Dritten. Die Gewerbeausübung durch Besucher ist in den Heimen und auf den Grundstücken der Heime verboten. Hierzu gehören das Zerlegen von Schrott jeglicher Art, sowie die Lagerung von Sperrmüll oder sonstigen Gegenständen.

Auszug

Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber dem Amt für Soziales und Wohnen anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch den Bewohner an den Einrichtungsbetreuer als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.

Die Räume sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel) oder mit der Kaution verrechnet.

Über den Auszug wird ein Protokoll gefertigt. Nur eine Abmeldung beim Einrichtungsbetreuer ist nicht ausreichend.

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall ein Verwaltungszwangsverfahren begründen.

Die Kosten für eine Entsorgung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Haftung

(1) Mitteilungspflicht

Sachschäden jeder Art sind unverzüglich dem jeweils nach Tageszeit zuständigen Mitarbeiter der Unterkunft oder der Stadt Essen zu melden.

(2) Haftung

Jeder Bewohner haftet für sämtliche von ihm schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch die Stadt behoben.

Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen den Schädiger Strafanzeige erstattet.

Sonstiges

In den Bereichen Brandschutz und Dienstleistungen der Unterkunft werden gesonderte Merkblätter erstellt und den Bewohnern ausgehändigt. Diese sind zu beachten.

Diese Hausordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 7. April 2017, Seite 103 (Neufassung)